Satzung des Heimatvereins Reitzenhain i. Erzgebirge e.V.

Änderung-Hauptvs. 30.01.2010 § 5/Abs. 5+6 und Beitragsordnung Anlage 1.1. Änderung/Hauptvs. 24.02.2012 - § 14 + §15

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Heimatverein Reitzenhain i. Erzgebirge"
- (2) Sitz des Vereins ist Marienberg/OT Reitzenhain
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - Pflege des erzgebirgischen Brauchtums, heimatlichen Liedgutes und der erzgebirgischen Mundart;
 - Erhaltung, Vertiefung und Verbreitung von Kenntnissen über Landschaft, Kultur und Geschichte des Erzgebirges und seiner Bevölkerung, insbesondere seines Heimatortes;
 - Pflege des Wanderns und Unterstützung von Natur- und Umweltschutz, Heimatkunde, Jugendwandern und den damit zusammenhängenden Bestrebungen;
 - Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Denkmalpflege.

§ 3

Aufgabenerfüllung

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch

- Organisation und Durchführung von Heimatabenden und Wanderungen;
- Unterstützung von Natur- und Umweltschutz, einschließlich der Markierung von Wanderwegen durch das Engagement seiner Mitglieder.

8 4

Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konventionell neutral.

§ 5 Mittel des Vereins

- ___ (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Alle Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich.
 - (3) Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
 - (4) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine vom Vorstand veranlasste T\u00e4tigkeit f\u00fcr den Verein entstanden sind. Es k\u00f6nnen vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.
 - (5) Zu Geburtstagsjubiläen 50./60./65./70./75./80./85. Geburtstag und darüber jährlich, wird dem Mit-Glied ein Blumen- Sachwertpräsent im Werte von 15 20 € überbracht. Im Besonderen – bei über aktiven Mitgliedern oder langjähriger Zugehörigkeit in leitender Funktion, kann der Höchstsatz von 40 € genommen werden. Die Zustimmung des Gesamtvorstandes ist erforderlich.
 - (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung Marienberg zu, mit der Maßgabe, dieses der Freiwilligen Feuerwehr Reitzenhain zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Nach Zustimmung des Gesamtvorstandes wird die Mitgliedschaft rechtswirksam. Ein rechtlich erzwingbarer Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis mindestens drei Monate vor Jahresende anzuzeigen.
- (5) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden.
- (6) Zum Ausschluss aus dem Verein können führen:
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - Vereinsschädigendes oder dem Vereinszweck zuwiderlaufendes Verhalten,
 - Trotz mehrfacher Mahnung Beitragsrückstände in Höhe von 6 Monaten.
- (7) Der Gesamtvorstand des Vereines entscheidet über den Ausschluss. Dem Mitglied ist dies schriftlich durch Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (8) Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschluss-Schreibens schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Auf Wunsch ist das auszuschließende Mitglied anzuhören.

Ehrenmitgliedschaft

Für besondere Verdienste in der Vereinsarbeit kann durch den Gesamtvorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 8

Beitrag

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Die Beitragshöhe für die einzelnen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist aus der Beitragsordnung ersichtlich. Für körperschaftliche Mitglieder setzt der geschäftsführende Vorstand die Höhe des Beitrages fest.
- (3) Der Beitrag ist quartalsmäßig jeweils im ersten Monat eines Quartals zu entrichten. Im Eintrittsmonat ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und Umlagen befreit.
- (5) Bei Austritt werden gezahlte Beiträge weder ganz noch teilweise erstattet, noch ausstehende Beiträge sind zu zahlen.
- (6) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist zum Zeitpunkt der Absendung.
- (3) Das Einberufungsschreiben muss die Tagesordnung enthalten. Diese wird vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellt.
- (4) Anträge von Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Aussprache über Jahres- und Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenrevisoren, Beschluss über die Entlastung des Schatzmeisters/in sowie der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 request soft distribution

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert.
- bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt,
- es von einem Drittel der Mitglieder des Vereins in einem Antrag mit Begründung vom Vorstand gefordert wird.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist geheim und schriftlich abzustimmen.
- (4) Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereins und der Auflösung des Vereins.

Sonderformen der Beschlussfassung

- (1) Satzungsänderungen können nur bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die beabsichtigte Änderung muss in der Tagesordnung angekündigt werden, der Text der beabsichtigten Änderung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen können von mindestens einem Viertel der Mitglieder sowie vom Vorstand gestellt werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Soll der Verein aufgelöst werden, so müssen dreiviertel der Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (8) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (9) Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen und vom Geschäftsführenden Vorstand und drei weiteren Teilnehmern zu Unterzeichnen.

§14

Der Gesamtvorstand

- (1) Zum Gesamtvorstand gehören:
 - der Geschäftsführende Vorstand nach §15
 - der/die Fach wart/wärt in für Wandern-Touristik und Umwelt
 - der/die Fach wart/wärt in für Wege- und Denkmalspflege
 - der/die Fach wart/wärt in für Heimatgeschichte und Kultur
 - der/die Fach wart/wärt in für Öffentlichskeitarbeit
 - die Revisoren
- (2) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt wie in §12. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes und der Kassenrevisoren beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§15

Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - der/die Vorstandsvorsitzende
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Schatzmeister/in
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins ist der Vorstandsvorsitzende mit einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
- (3) Den Verein Verpflichtete Erklärungen bedürfen der Mitzeichnung des Schatzmeisters.
- (4) Die Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und den Schriftführer.
- (5) Die Regelungen des §14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Eine Vereinigung verschiedener Funktionen des Geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

§16

Niederschriften der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschriften einzusehen.
- (2) Alle Versammlungsbeschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§17

Inkrafttreten

Vorliegende Satzung des "Heimatverein Reitzenhain i. Erzgebirge" e.V. tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister beim Amtsgericht Marienberg in Kraft. Sie wurde in der Gründungs Versammlung am 07. September 2007 gelesen und beschlossen.

Reitzenhain, den 07. September 2007 Änderung v. 30.01.2010: § 5/ Abs. 5+6 u. Beitragsordnung Anlage 1.1. 2. Änderung v. 24.02.2012: § 14+15

Anlage 1

Beitragsordnung des Heimatvereins Reitzenhain i. Erzgebirge e.V.

Monatsbeitrag:

- (1) Erwachsene ab 18 Jahre 1,50 €
- (2) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 0,50 €
- (3) Jugendliche im Lehrverhältnis oder Studenten bis zum Abschluss des Studiums bzw. Lehre 0,50 €
- (4) In Härtefällen wird auf Antrag des Mitgliedes vom Gesamtvorstand über Höhe oder Erlass/Stundung des Mitgliedsbeitrages die Entscheidung getroffen. Der Antrag vom Mitglied ist schriftlich einzureichen.
- (5) Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung

Gelesen und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07. September 2007.

Anlage 1.1. zur Beitragsordnung

Werden nicht Schulpflichtige Kinder von ihren Eltern beim Heimatverein Reitzenhain i. Erzgebirge e.V. angemeldet, bleiben sie bis zur Einschulung – Beitragsfrei-

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 30. Januar 2010